

# Für eine PV-Anlage Beiträge zahlen?

Viele Landwirte und Altenteiler erzielen mit einer PV-Anlage gewerbliche Einkünfte. Häufig wird vergessen, dass etwa Rentner davon Beiträge zur Krankenkasse abführen müssen. Ulrich Kock vom Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband informiert.



**Ulrich Kock, Sozialreferent des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes (WLIV)**

**Wochenblatt:** Viele Landwirte betreiben auf ihren Stalldächern Photovoltaik(PV)anlagen. Sie speisen den Strom ins Netz und erzielen gewerbliche Einkünfte. Müssen sie auf diese Einkünfte Beiträge zur Krankenkasse abführen?

**Kock:** Landwirte, die bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK) pflichtversichert sind, zahlen ihren Beitrag in der Regel nur vom landwirtschaftlichen Einkommen. Der Beitrag wird über einen Ersatzmaßstab, den modifizierten Flächenwert, berechnet. Erzielt der Landwirt daneben gewerbliche Einkünfte, zum Beispiel aus einer PV-, Biogas- oder Windkraftanlage, bleiben diese Einkünfte beim Krankenkassenbeitrag unberücksichtigt. Davon gibt es nur wenige Ausnahmen, die in der Praxis eher selten vorkommen.

**Wochenblatt:** Was gilt für Nebenerwerbslandwirte, die eine PV-Anlage betreiben und etwa in der AOK, TK oder Barmer versichert sind?

**Kock:** Bei ihnen gilt das Gleiche.

Sie müssen nur aus dem erzielten Arbeitsentgelt Beiträge an die Krankenversicherung zahlen. Einkünfte etwa aus einer PV-Anlage bleiben außen vor.

**Wochenblatt:** Gilt das Gesagte auch für ehemalige Landwirte, die ihren

Hof abgegeben haben und heute Rente beziehen?

**Kock:** Bei ihnen sieht es anders aus. Bei Altenteilern und anderen Rentnern sind folgende Einkommen beitragspflichtig:

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Versorgungsbezüge (dazu zählen Renten der Alterskasse sowie Betriebsrenten) und
- Arbeitseinkommen.

Arbeitseinkommen liegt immer dann vor, wenn es nach einkommensteuerlichen Grundsätzen als solches gewertet wird. Dies sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit. Bei ehemaligen Nebenerwerbslandwirten, die bei einer außerlandwirtschaftlichen gesetzlichen Krankenkasse (etwa AOK) versichert sind, zählen auch die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zum Arbeitseinkommen.

**Fazit:** Bei Rentnern wird der aus der Biogas- oder PV-Anlage erzielte Gewinn (Einkommen aus Gewerbebetrieb) beim Krankenkassenbeitrag berücksichtigt. Gleiches gilt für die Einnahmen aus der Verpachtung von landwirtschaftlichen Flächen bei Rentnern, die etwa bei der AOK versichert sind. Sie erzielen mit der Pacht steuerlich gesehen Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, solange der Betrieb steuerlich nicht aufgegeben ist. Dies gilt auch, wenn sie keine PV-Anlage betreiben. Arbeitseinkommen wird bei Rentnern immer berücksichtigt.

**Wochenblatt:** Sie sprachen von wenigen Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Unternehmern.

**Kock:** Soweit aktive Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte, die bei der LKK oder etwa der AOK pflichtversichert

sind, eine Rente oder eine betriebliche Altersversorgung beziehen, wird auch sonstiges Arbeitseinkommen dem Krankenkassenbeitrag zugrunde gelegt. Dies gilt zum Beispiel für Landwirte, die eine Witwerrente bekommen. Selbst dann, wenn die Witwerrente nicht

*„Vom Gewinn muss der Rentner fast 18 % abführen.“*

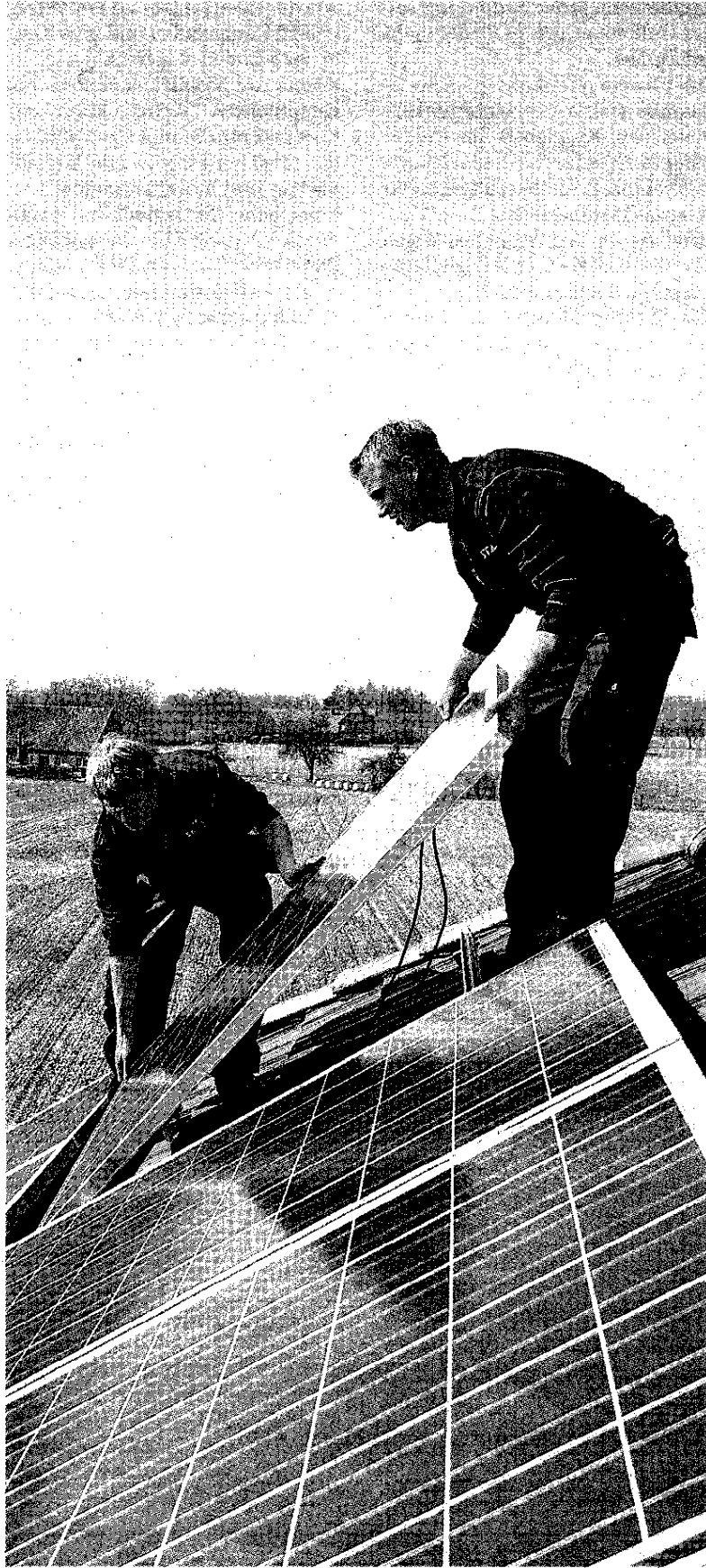


Foto: B. Lütke Hockenbeck

**Viele Landwirte haben sich PV-Anlagen angeschafft. Wer heute Rente bezieht, muss vom Gewinn der Anlage Beiträge an die Krankenkasse zahlen.**

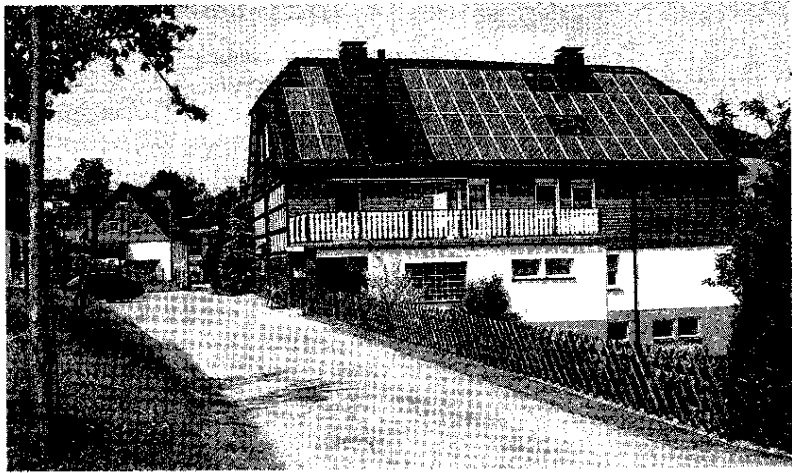


Foto: Asbrand

**Auf vielen Wohnhäusern und Stalldächern erzeugen PV-Anlagen Strom. Die Einspeise-Vergütung ist nach dem Einspeisegesetz 20 Jahre lang gesichert.**

ausgezahlt wird, weil das eigene Einkommen des Witwers zu hoch ist. Hier gilt: Die Witwerrente besser nicht beantragen.

Es gibt auch seltene Fälle, in denen Landwirte aus einer früheren Beschäftigung eine Betriebsrente erhalten. In diesem Fall werden gewerbliche Einkünfte ebenfalls dem Krankenkassenbeitrag zugrunde gelegt. Ich denke da an einen Fall aus der jüngeren Vergangenheit: Ein Landwirt war für relativ kurze Zeit vor Übernahme des Hofes als Arbeitnehmer beschäftigt. Der Arbeitgeber hatte für ihn eine Direktversicherung abgeschlossen. Davon bekam der Landwirt zwölf Jahre später 1000 € ausbezahlt. Dies hatte zur Folge, dass er nun aus dem jährlichen Gewinn der Biogasanlage von über 50 000 € einen Krankenkassenbeitrag zahlen sollte.

**Wochenblatt:** Wie viel muss ein Rentner, der eine PV-Anlage betreibt, an die Krankenkasse abführen?

**Kock:** Von dem steuerlich festgestellten Gewinn muss der Rentner

15,5 % an die Krankenkasse und 2,05 % an die Pflegeversicherung, bei Kinderlosen 2,30 %, abführen. Beispiel: Der jährliche Gewinn laut Steuerbescheid beträgt 24 000 €, dann muss der Rentner monatlich 310 € (15,5 %) an die Krankenkasse und 41 € (2,05 %) an die Pflegeversicherung abführen.

**Wochenblatt:** Viele Altenteiler beziehen neben ihrer Rente auch noch Miet- oder Zinseinnahmen.

**Kock:** Miet- und Zinseinnahmen sind kein Arbeitseinkommen. Sie bleiben deshalb auch für die pflichtversicherten Rentner beim Krankenkassenbeitrag unberücksichtigt.

**Wochenblatt:** Angenommen, ein Altenteiler erzielt erhebliche Einkünfte aus einer PV-Anlage. Gibt es für ihn eine Lösung mit Blick auf den Krankenkassenbeitrag?

**Kock:** Der Altenteiler muss von den Einnahmen Krankenkassenbeiträge zahlen, wenn sie steuerlich als gewerbliche Einkünfte zu

werten sind. Deshalb hilft auch die Verpachtung der Anlage an den Hofnachfolger wenig, weil auch diese Einnahmen steuerlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind. Oft gibt es nur eine Lösung: Der Altenteiler muss das Eigentum an dem Hof, zu dem der Stall oder die Scheune gehören, auf der die PV-Anlage installiert ist, übertragen. Dann erzielt der Hofnachfolger die Einkünfte. Er ist in der Regel als Unternehmer bei der LKK pflichtversichert. Die von ihm erzielten gewerblichen Einkünfte bleiben beim Krankenkassenbeitrag außen vor. Das Gleiche gilt für Nebenerwerbslandwirte, die bei der TK, AOK oder Barmer als Ar-

beitnehmer pflichtversichert sind. Der Rentner kann für die Übertragung des Hofes plus PV-Anlage Altenteilsleistungen vereinbaren, die steuerlich als sonstige Einkünfte zu werten sind. Sonstige Einkünfte sind kein Arbeitseinkommen, sie unterliegen nicht dem Krankenkassenbeitrag. Inwieweit das tatsächlich möglich ist, sollten Jung und Alt mit der Buchstelle (Steuerberater) abklären.

Und: Die beitragsrechtlichen Folgen von entsprechenden Vereinbarungen im Übergabevertrag sollten die Beteiligten immer auch vom Sozialrechtsberater in der WLK-Kreisgeschäftsstelle überprüfen lassen. As

## Rentner muss Einkünfte melden

In einigen Fällen könnte es sein, dass Rentner ihre gewerblichen Einkünfte, die sie durch eine PV-Anlage erzielen, ihrer Krankenkasse bislang verschwiegen haben.

Grundsätzlich ist jeder Rentner verpflichtet, der Krankenkasse Beginn, Höhe und Veränderung des Arbeitseinkommens unverzüglich zu melden. Normalerweise fordert zum Beispiel die LKK oder AOK den Altenteiler oder Rentner dazu auf, nachdem sie von der Alterskasse oder der Deutschen Rentenversicherung über den Rentenanspruch informiert worden ist.

Unterbleibt diese Nachfrage, kann es passieren, dass das Arbeitseinkommen schlicht vergessen wird. Doch häufig stellt die Krankenkasse später doch fest, dass der Rentner gewerbliche Einkünfte erzielt.

Zum Beispiel, wenn der Altenteiler im Rahmen seines Antrages auf Befreiung von Zuzahlungen der LKK seinen Steuerbescheid vorlegt. Im Bescheid sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb ausgewiesen.

Was kann ein Rentner tun, der seine Einkünfte nicht gemeldet hat? Die Verpflichtung zur Meldung der Einkünfte bleibt bestehen. Der Beitragsschuldner sollte auch wissen, dass der Anspruch der Krankenkasse auf Zahlung der Beiträge erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind, verjährt. Für diesen Zeitraum müssen die Beiträge nachgezahlt werden. Die Verjährungsfrist beträgt sogar 30 Jahre, wenn der Rentner die Beiträge vorenthalten hat.

Ulrich Kock/As

## Erschließungsweg

Mit der Begründung, der Weg zum Grundstück sei zu schmal und sei grundsätzlich nur als Wirtschaftsweg anzusehen, wurde eine Bauanfrage eines Grundstückseigentümers zur Bebauung eines im Innenbereich gelegenen Grundstücks abschlägig beschieden. Das Verwaltungsgericht sah dies anders. Die Richter hielten das Grundstück über diese Straße für erschlossen, weil auch andere Wohngebäude über diesen Weg angefahren werden. Steht ein solcher Weg auch für den Ziel- und Quellverkehr anderer Grundstücke zur Verfügung, dann darf dem Bauherrn aus Gründen der Gleichbehandlung die verkehrsmäßige Anbindung des geplanten Wohnhauses nicht versagt werden (Verwaltungsgericht Koblenz, Az. 7 K 1119/11.KO). jlp

## Schwangerschaft

Fragt ein Arbeitgeber eine Bewerberin beim Einstellungsgespräch nach einer Schwangerschaft, wird das als „Benachteiligung wegen des Geschlechts“ angesehen. Eine schwangere Frau muss vor Abschluss des Arbeitsvertrags den Arbeitgeber weder freiwillig über die Schwangerschaft informieren noch auf entsprechende Fragen antworten.

Das gilt sogar dann, wenn die Bewerberin befristet eingestellt wird, um eine schwangere Mitarbeiterin zu vertreten. Weil auch die Vertreterin während eines Teils der Vertragszeit nicht arbeiten konnte, hat der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag wegen Verschweigens der Schwangerschaft angefochten – erfolglos (Landesarbeitsgericht Nordrhein-Westfalen, Az. 6 Sa 641/12). Gri

## Morscher Hochsitz

Der Besitzer eines Hochsitzes muss dessen Standsicherheit im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht durch regelmäßige Kontrolle und Wartung sicherstellen. An eine solche Überprüfung sind hohe Anforderungen zu stellen. Zudem setzt diese Überprüfung ein hohes Maß an Sachkunde beim Kontrollierenden voraus. Nur so kann man beispielsweise für Jagdgäste sicherstellen, dass Holzfäulnis auch dann nicht vorhanden ist, wenn ein alter Trittbalken äußerlich unversehrt erscheint. Bricht eine Holzkonstruktion bei einer Hochsitzbetretung zusammen, dann ist der Jagdpächter haftbar und muss dem Verletzten Schadenersatz und Schmerzensgeld bezahlen (Oberlandesgericht Hamm, Az. I-13 U 52/11). jlp

## Keine Streupflicht

Grundvoraussetzung für die Räum- und Streupflicht auf Straßen oder Wegen ist das Vorliegen einer allgemeinen Glätte und nicht nur das Vorhandensein einzelner Glättestellen. Bei öffentlichen Straßen und Gehwegen sind dabei Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs ebenso zu berücksichtigen wie seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Die Räum- und Streupflicht besteht also nicht uneingeschränkt. Sie steht vielmehr unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. Kann der Verletzte eine solche allgemeine Glättegefahr nicht nachweisen, besteht auch kein Schadenersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer, der die Streupflicht verletzt haben soll (Bundesgerichtshof, Az. VI ZR 138/11). jlp